

Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch
Barsinghausen/Hannover
info@baurechtscentrum.de

Text Nr. 26 - Urheberrechtsschutz und Normen - Bangemachen gilt nicht

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Einleitung**
- 2. Die Norm im innerbetrieblichen Bereich**
- 3. Die Privatkopie von einer urheberrechtlich geschützten Norm**
 - 3.1 Die Herstellung der Kopie
 - 3.2 Die Herstellung einer Kopie durch einen Dritten
 - 3.3 Sonstiger eigener Gebrauch nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG
- 4. § 45 UrhG, der vergessene Paragraph**
 - 4.1 Verfahren vor Gerichten
 - 4.2 Verfahren vor Behörden
 - 4.3 Herstellung von Vervielfältigungsstücken
 - 4.4 Normen im Sachverständigengutachten
 - 4.5 Normen im Privatgutachten
 - 4.6 Normen im Verwaltungsverfahren
 - 4.7 Normen in der anwaltlichen Beratung
 - 4.8 Baufirmen und andere Beteiligte
 - 4.9 Der Umfang des Nutzungsrechtes
- 5. Ergebnis**
- 6. Literaturverzeichnis**

1. Einleitung

Auf Normen oder ähnlichen Werken ist zu lesen:

„Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN gestattet.“

oder auf VDE

„Vervielfältigung - auch für innerbetriebliche Zwecke - nicht gestattet.“

So eindeutig und umfangreich, wie hier der Eindruck erweckt werden soll, ist das Vervielfältigungsverbot im Urheberrecht nicht ausgestaltet. Es enthält diverse Schrankenbestimmungen, die überraschend vielfältige Kopiermöglichkeiten eröffnen.

2. Die Norm im innerbetrieblichen Bereich

Der Erwerb von Normen, egal ob auf Papier oder digital, beinhaltet grundsätzlich nur die Einzellizenz. Das Kopieren oder Verteilen ohne Mehrplatzlizenzen innerhalb des Betriebes ist grundsätzlich nicht zulässig. In Firmen und Büros sollten also zentrale Normenarbeitsplätze eingerichtet werden. So die Theorie! Die eigentliche Handhabung ist letztlich nicht zu kontrollieren. Die vorgesehene rigide und eingeschränkte Art der Nutzung ist schwer verständlich, wenn der BGH (Bundesgerichtshof) im Rahmen einer erlaubten Privatkopie das Erstellen von sieben Duplikaten zulässt (nachstehend Ziffer 3.).

3. Die Privatkopie von einer urheberrechtlich geschützten Norm

Grundlage für die weiteren Betrachtungen unter Ziffern 2. und 3. ist § 53 UrhG, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4a):

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

....

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

4.a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

Im Rahmen des § 53 UrhG sind private Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken jeglicher Art möglich. Danach sind Kopien vereinfacht ausgedrückt erlaubt, wenn eine natürliche Person eine Vervielfältigung eines fremden Werkes für den ei-

genen privaten Gebrauch ohne Erwerbszweck herstellt, diese weder verbreitet, noch veröffentlicht.

Die Privatkopie kann Grundlage für die Entscheidung sein, ob die Norm für den betrieblichen Zweck angeschafft wird.

Allein das Erscheinen einer neuen oder veränderten Norm bedeutet nicht zwangsweise, dass die Neuerungen oder Veränderungen den eigenen Nutzungsbereich betreffen. In Anlehnung an BT-Drucksache IV-270, Seite 73 (nachstehend unter Ziffer 3.3) kann einem Nutzer nicht zugemutet werden, eine neue Norm zu kaufen, um dann festzustellen, dass sie für den eigenen geschäftlichen Bereich keine Veränderungen enthält und nicht benötigt wird.

Die Kopie muss für den **Gebrauch durch Privatpersonen** hergestellt werden. Vervielfältigungen durch juristische Personen (GmbH, AG usw.) sind nach § 53 UrhG nicht zulässig. Der Gebrauch muss zudem überwiegend rein persönlich veranlasst sein. Berufliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke scheiden aus (Dreyer/Kotthoff, a.a.O., § 53, Rn. 6).

Im Rahmen der beschriebenen privaten Nutzung dürfen grundsätzlich Werke aller Werkgattungen vervielfältigt werden, damit auch alle Arten von Normen. Die Vervielfältigung kann auf beliebigen Trägern erfolgen (Dreier/Schulze, a.a.O., § 53, Rn. 8).

Für den privaten Bereich können durchaus mehrere Kopien von ein- und demselben Werk erstellt werden, um sie **Verwandten oder Freunden**, zu denen eine enge persönliche Beziehung besteht, zukommen zu lassen. **Nach BGH, I ZR 111/76, können in der Regel bis zu sieben Vervielfältigungswerke angefertigt werden.**

Für diese gelten dann aber natürlich ebenfalls die vorstehend aufgeführten Beschränkungen.

Der tatsächliche Bedarf richtet sich, juristisch schwammig, „nach der zur Deckung des persönlichen Bedarfs erforderlichen“ Anzahl von Duplikaten. Da diese Regel in der Praxis nicht zu einem vernünftigen Ergebnis führt, ist die Anzahl von sieben Duplikaten Maßstab.

Nicht erforderlich ist, dass zur Vervielfältigung ein **eigenes Werkexemplar** genutzt wird (Umkehrschluss aus BGH, NJW 1999, 1953). Die Vervielfältigung kann von Ur-

stücken aus Bibliotheken stammen (Dreyer/Kotthoff, a.a.O., § 53, Rn. 20). So auch BGH vom 16.01.1997, I ZR 9/95, Rn. 36 und Rn. 45).

3.1 Die Herstellung der Kopie

§ 53 Abs. 1 UrhG schreibt nicht vor, in welcher Form eine Vervielfältigung erfolgen muss. Kopien von Normen können demnach sowohl analog, d. h. in Papierform, als auch durch Speicherung auf digitale Medien erfolgen. Hierzu die amtliche Begründung zum Gesetz, BT-Drucksache 15/38, Seite 20:

„Die aus Artikel 5 Abs. 2b der Richtlinie übernommene Betonung „beliebiger Träger“ als Zielmedium der Kopie stellt zugleich dar, dass insofern eine Differenzierung nach der verwendeten Technik (analog oder digital) nicht stattfindet!“

(BT-Drucksache 15/38, Seite 20)

3.2 Die Herstellung einer Kopie durch einen Dritten

Die Kopie für den persönlichen Gebrauch muss nicht notwendigerweise selbst hergestellt werden, es kann damit auch ein Dritter beauftragt werden.

§ 53 Abs. 1 UrhG sieht insoweit zwei Möglichkeiten vor:

- Erfolgt eine Vervielfältigung auf Papier, kann dies entgeltlich erfolgen. Der Besteller der Kopie kann seine Leistungen frei abrechnen.
- Erfolgt die Vervielfältigung in digitaler Form, hat dies unentgeltlich zu erfolgen. Zu beachten ist insoweit aber, dass Unentgeltlichkeit nicht Kostenfreiheit bedeutet. Die Erstattung der Kosten ist ebenso zulässig, wie der Lohn, der einem Angestellten gezahlt wird, damit er die Kopie erstellen kann. Entscheidend ist, dass der Dritte keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.

Der Dritte muss zudem insoweit als bloßes Werkzeug nach § 53 Abs. 1 UrhG fungieren. Die Auswahl des zu vervielfältigenden Werkes bzw. Werkteils muss beim Berechtigten liegen, der dem Dritten auch den Vervielfältigungsauftrag erteilen muss (Dreyer/Kotthoff, a.a.O., § 53, Rn. 36).

3.3 Sonstiger eigener Gebrauch nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG

Der sonstige eigene Gebrauch nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG ermöglicht die Vervielfältigung und Verbreitung von kleinen Teilen und einzelnen Beiträgen eines Werkes zur freien - auch gewerblichen - Verwendung. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung, der die Erwägung zugrunde liegt, dass es dem Erwerber nicht zugemutet werden kann, ein Exemplar des gesamten Werkes zu erwerben, wenn er nur einen kleinen Teil des Gesamtwerkes veröffentlichen will. Hierzu BT-Drucksache IV/270, Seite 73:

„Ein Bedürfnis zur Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes wird in der Regel nur bei Schriftwerken gegeben sein. Es tritt außerhalb der privaten Sphäre besonders bei der Anfertigung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten zu beruflichen Zwecken auf. In solchen Fällen erscheint es wirtschaftlich untunlich, den Betroffenen zu zwingen, das ganze Werk zu kaufen, andererseits aber auch nicht gerechtfertigt, ihm diese Vervielfältigung nur zu gestatten, wenn er zuvor die Zustimmung des Urhebers eingeholt hat. Ein nennenswerter Nachteil dürfte für die Urheber durch die Zulassung der Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes nicht entstehen.“

Die Vervielfältigung kann von einem beliebigen Exemplar erfolgen. Der Vervielfältigende muss nicht Eigentümer dieses Exemplars sein, von dem er vervielfältigt (BGH, 16.01.1997, I ZR 9/95; Dreier/Schulze, a.a.O., § 53, Rn. 33). Die Frage, wann der vervielfältigte Teil noch als klein angesehen werden kann, ist nicht abschließend geklärt. Es gibt Autoren, die sehen die Grenze bei 10 %, andere bei 20 % des Gesamtwerkes (Dreier/Schulze, a.a.O., § 53, Rn. 32 ff.).

Man wird bei der textlichen Darstellung von einem kleinen Teil des Gesamtwerkes ausgehen können, wenn der Anteil von 10 % bis 15 % des Gesamtwerkes nicht überschritten wird.

4. § 45 UrhG, der vergessene Paragraph

Rechtspflege und Verwaltungen benötigen im Rahmen der Durchführung der ihnen obliegenden Verfahrenstätigkeit zu Beweis Zwecken oder aus anderen Gründen häufig Vervielfältigungsstücke urheberrechtlich geschützter Werke. Daher soll der Urheber die Vervielfältigung und die öffentliche Verbreitung in diesen Fällen nicht verbieten und auch nicht von einer Vergütung abhängig machen können. Diese Beschränkung ist nach Auffassung des Gesetzgebers gerechtfertigt, weil in gerichtlichen Verfahren ein Urheberrechtswerk, wie auch Normen, nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis oder ständiges Hilfsmittel benötigt werden (BT-Drucksache IV/270).

§ 45 Abs. 1 UrhG schränkt aus diesem Grunde die Rechte des Urhebers zugunsten der Durchführung von bestimmten, abschließend genannten gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren ein. Der Gesetzestext lautet:

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

4.1 Verfahren vor Gerichten

Gerichte im Sinne des § 45 Abs. 1 UrhG sind alle Organe der rechtsprechenden Gewalt gemäß Artikel 92 GG, d. h. sowohl die ordentlichen Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit im Sinne von § 12 GVG, als auch die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte sowie das Bundespatentgericht. Ebenfalls privilegiert sind Verfahren vor den Schifffahrtsgerichten. Schiedsgerichte sind aufgrund einer Vereinbarung der Parteien zur Entscheidung eines Rechtsstreites zuständigen Spruchkörper (§ 1029 ZPO) und unterliegen damit ebenfalls der Schrankenbestimmung des § 45 Abs. 1 UrhG. Geschützt sind Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

4.2 Verfahren vor Behörden

Behörden im Sinne von § 14 Abs. 1 sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 1 Abs. 4 VwVfG), unabhängig, ob es sich um Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden handelt. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie beliehene Unternehmen können Behörden im Sinne von § 45 UrhG sein, wenn sie öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das ist beispielsweise bei Bundes- und Landesversicherungsanstalten der Fall, nicht aber bei der AOK (Wandtke/Bullinger, a.a.O. § 45, Randnr. 2).

4.3 Herstellung von Vervielfältigungsstücken

§ 45 Abs. 1 UrhG gestattet in den aufgeführten Verfahren allgemein die Herstellung von Vervielfältigungsstücken von **allen** urheberrechtlich geschützten Werken, auch von Normen.

Zulässig sind die erlaubnis- und vergütungsfreie Herstellung von Vervielfältigungsstücken zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht oder

einer Behörde (Kirchner in Urheberrechtskommentar, Kirchner, a.a.O., § 45, Rn. 9).
Die freie Verwendung von Normen betrifft auch das gerichtliche Beweissicherungsverfahren.

Die Nutzung von Normen ist zwar auf das jeweilige Verfahren beschränkt, eine Vernichtungspflicht hinsichtlich der Vervielfältigungsstücke nach Abschluss des Verfahrens lässt sich aus § 45 UrhG aber nicht herleiten (Dreier/Schulze, a.a.O., § 45, Rn. 8).

Es wäre auch unsinnig nach Beendigung eines Verfahrens die Vernichtung der Normen zu verlangen, wenn für ein neues Verfahren wieder kostenfrei Kopien gefertigt werden. Letztlich wäre ein solches Verlangen weder durchsetzbar noch überprüfbar.

4.4 Normen im Sachverständigengutachten

Wird ein Sachverständiger im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens tätig, hat er freien Zugang zu allen Normen und kann sie im Rahmen des Verfahrens auch uneingeschränkt nutzen und verbreiten. Dieses Recht ergibt sich direkt aus § 45 Abs. 1 UrhG (Dreyer/Kotthoff, a.a.O., § 45, Rn. 4 ff.). Betroffen ist die gesamte Sachverständigentätigkeit im Rahmen von Gerichtsverfahren, auch Wertgutachten im Zwangsversteigerungsverfahren.

Die Sachverständigeneigenschaft ist nicht an eine Vereidigung oder anderen Qualifikationen gebunden. Jeder mit entsprechendem Sachverstand kann als Sachverständiger fungieren und in einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren beteiligt werden.

4.5 Normen im Privatgutachten

Die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.4 gelten nicht für die Erstellung von Privatgutachten, da die Privilegierung des Gesetzes nur gerichtliche Verfahren und Schiedsverfahren betrifft.

Im Rahmen eines Privatgutachtens ist der Einsatz von DIN-Normen dann kostenfrei, wenn der Sachverständige nur Auszüge verwendet, die den unter vorstehender Ziffer 3.3 beschriebenen kleinen Teil der Norm nicht überschreiten.

Anders ist die Rechtslage, wenn ein Privatgutachten der Vorbereitung eines Rechtsstreites dient und es in dem zu führenden Prozess als Beweismittel eingebracht wird. Dann kommt wiederum § 45 Abs. 1 UrhG zum Tragen.

Die Privilegierung durch § 45 Abs. 1 UrhG ist nicht auf einzelne bestimmte Personen beschränkt. Jeder Verfahrensbeteiligte, ob Kläger, Beklagter, Sachverständiger oder Streitverkündeter hat das Recht auf freien Zugang zu verfahrensrelevanten Normen.

Privilegiert ist die gesamte Verfahrenstätigkeit und damit die kostenfreie Verwendung aller Normen, die zu Beweis Zwecken und zur Beweisführung erforderlich sind.

4.6 Normen im Verwaltungsverfahren

In § 45 Abs. 1 UrhG heißt es, dass einzelne Vervielfältigungsstücke auch in Verfahren vor einer Behörde hergestellt werden können (siehe vorstehend Ziffer 4.2).

Behörden sind alle staatlichen Organe, die der Definition des § 1 Abs. 4 VwVfG unterfallen (Dreier/Schulze, a.a.O., § 45, Rn. 5).

In § 1 Abs. 4 VwVfG heißt es wie folgt:

„Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Die Bauämter der Landkreise und Kommunen sind nach den einzelnen Bauordnungen Behörden im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG i. V. m. § 1 Abs. 4 VwVfG. **Alle baurechtlichen Genehmigungs- und Antragsverfahren sind Verfahren vor der Behörde im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG.**

Die im Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Normennachweise unterliegen demnach der Schrankenbestimmung des § 45 Abs. 1 UrhG. **Alle am Bauverfahren Beteiligten haben demgemäß ein Recht auf freien Zugang zu den erforderlichen Normen. Dies gilt immer dann, wenn der Nachweis des Einhaltens einer Norm Voraussetzung für die Baugenehmigung ist.** Die Regelung des § 45 Abs. 1 UrhG hat für Architekten, Ingenieure, Statiker, Prüfsachverständige und Prüfstatiker erhebliche Bedeutung. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder anderen baurechtlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden haben sie unbe-

schränkten, genehmigungs- und kostenfreien Zugang zu den für diese Verfahren benötigten Normen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken.

Insoweit ist aber zu beachten, dass nur die Normen vom Urheberrecht befreit sind, die direkt im Bauantragsverfahren benötigt werden. Die für die Konstruktion benötigten technischen Vorschriften sind von der Befreiung nicht betroffen.

Dort, wo das Einhalten von Normen Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist, sind die Schrankenbestimmungen des § 45 Abs. 1 UrhG anzuwenden. Das dürfte immer dann der Fall sein, wenn in Gesetzen und Rechtsverordnungen Normen als Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit aufgeführt sind oder vorausgesetzt werden.

Beispiele für privilegierte Normen:

- Werden vom Bauamt für bestimmte Baumaterialien Prüfzeugnisse verlangt, unterliegen die zur Erstellung der Prüfzeugnisse erforderlichen Normen den Schrankenbestimmungen des § 45 Abs. 1 UrhG.
- Brandverhalten für Baustoffe
In der NBauO sind zu § 26 eine Vielzahl von Normen aufgeführt, die damit Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens werden.
- Alle in den Landesbauordnungen aufgeführten Normen werden zum Nachweis der Antragsfähigkeit benötigt. Entsprechendes ist den Bauordnungen und Kommentaren dazu zu entnehmen.

Auch die in der EnEV genannten vielfältigen Normen dürften zum Nachweis der erforderlichen Energieeinsparwerte zu den erforderlichen Regeln im Verwaltungsverfahren gehören.

4.7 Normen in der anwaltlichen Beratung

Nach LG Bielefeld, 08.09 200 – 4 O 464/00, auch LG Düsseldorf, GRUR-RR 2007, 192, ist das kopieren technischer Unterlagen in einer Rechtsanwaltskanzlei mit dem Ziel, diese in gerichtlichen Verfahren zu verwenden, als von § 45 UrhG als gedeckt angesehen. Dieses Privileg gilt auch dann, wenn Vervielfältigungsstücke schon vor Verfahrensbeginn hergestellt werden (LG Bielefeld, a.a.O.). Nach § 45 Abs. 1 UrhG

ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht herzustellen. Diese Vorschrift erlaubt es auch, noch vor Einreichung einer Klage zum Zwecke der Vorbereitung des Verfahrens Vervielfältigungen anzufertigen (LG Düsseldorf, a.a.O.). Insoweit auch Dreyer/Kotthoff, a.a.O., § 45, Randnr. 5.

4.8 Baufirmen und andere Beteiligte

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Schrankenfunktion des § 45 Abs. 1 UrhG nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Allen, die Beteiligte an einem der beschriebenen Verfahren sein können, steht das Vervielfältigungsrecht an Normen zu.

4.9 Der Umfang des Nutzungsrechtes

Die Schrankenbestimmung des § 45 Abs. 1 UrhG hat Vorrang. Im Rahmen der dortigen Vorgaben hat der Rechteinhaber (z. B. DIN, Beuth-Verlag) dem Berechtigten die technischen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche benötigt werden, um vom § 45 UrhG in erforderlichem Maße Gebrauch machen zu können. Was für den Einzelfall notwendig ist, bestimmt sich nach den Erfordernissen im Verfahren. Dazu gehören im Zweifel auch das Freischalten von gesperrten Seiten (§ 95b Abs. 1 UrhG).

Die Vervielfältigungsstücke können auch schon vor verfahrensbeginn hergestellt werden. Eine Verwendung im Verfahren muss aber beabsichtigt sein (LG Düsseldorf, GRUR-RR 2007, 194; M Dreier/Schulze, a.a.O, § 45, Randnr. 6; Wandtke/Bullinger, a.a.O., Randnr. 3)

Eine vorprozessuale Korrespondenz, wie z.B. Mängelrügen, Abmahnungen oder Fristsetzung unterliegen nicht der Schrankenbestimmung des § 45 UrhG, weil sie nicht unmittelbar zum Prozessgeschehen gehören.

5. Ergebnis

5.1 Die Privatkopie

Jedermann kann sich unter den geschilderten Voraussetzungen gemäß § 53 UrhG für private Zwecke eine kostenfreie Kopie von Normen jeglicher Art herstellen oder herstellen lassen.

Die kostenfreie Privatkopie kann Entscheidungsgrundlage dafür sein, ob die - in der Regel - neue Norm tatsächlich benötigt wird.

5.2 Kleine Teile von Normen

Sind nur kleine Teile von Normen, 10 bis 15 % je Norm, für den Geschäftsbetrieb relevant, können diese kostenfrei kopiert und vertrieben werden. Dies muss analog, d. h. auf Papier, erfolgen. Von Bedeutung ist dies, wenn der Entwurf einer Norm erworben wurde, die endgültige Fassung aber nur geringfügige Veränderungen aufweist, wie dies üblich ist. Es braucht dann keine kostenintensive Neubeschaffung zu erfolgen, wenn die Veränderungen nicht mehr als 10 bis 15 % der Gesamtnorm betragen.

5.3 Sachverständige

Ein Sachverständiger muss (vorstehend Ziffer 3.3) Normen für **gerichtliche Gutachten** nicht erwerben. Die Verwendung von Vervielfältigungsstücken (Kopien) unterliegt im Rahmen der vorstehend beschriebenen Verfahren der Schrankenbestimmung des § 45 Abs. 1 UrhG. **Er hat Anspruch auf freien und kostenfreien Zugang zu allen erforderlichen Normen.**

Im Rahmen von Privatgutachten ist die Verwendung von Normen dann frei, wenn das Gutachten zu Vorbereitung eines Rechtsstreites dient und dort als Beweismittel vorgelegt wird.

5.4 Architekten und Ingenieure

Die freie Nutzung von Normen in Gerichtsverfahren ist nicht auf gerichtlich bestellte Sachverständige beschränkt. Auch Architekten und Ingenieure können zur Vorbereitung einer Beeisführung vor Gerichten kostenfrei auf erforderliche Normen zurückgreifen. Sie handeln dann als sachverständige Zeugen.

5.5 Verwaltungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren)

Baugenehmigungsverfahren sind Verwaltungsverfahren im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG. Die den Bauanträgen zugrunde liegenden Normen unterliegen ebenfalls der Schrankenbestimmung des § 45 Abs. 1 UrhG und können frei genutzt werden, wenn

das Einhalten der Normen Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. **Architekten, Ingenieure, Statiker, Prüfstatiker und Prüfsachverständige haben aus diesem Grunde im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (Verwaltungsverfahrens) freien Zugang zu allen Normen.**

Vorstehendes trifft auf alle Verwaltungsverfahren zu.

5.6 Juristen, Anwälte und Rechtsvertreter

Die Ausführungen zur Kopierfreiheit von Normen für Sachverständige, Architekten und Ingenieure ist auch auf Rechtsvertreter in den unter § 45 UrhG aufgeführten Verfahren anzuwenden.

6. Literaturverzeichnis

- Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck München 2008
- Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, C.H. Beck München 2014
- Dreier/Kotthoff, Urheberrecht, 3. Auflage, C.F. Müller 2012
- Schulze/Grünwald, Kommentar zu deutschem Urheberrecht, Band 1.1, Luchterhand September 2011

Die bisher erschienen Baurechtlichen Texte:

- 01 - Nicht erbrachte Grundleistungen - Grenzen der Honorarminderung
- 02 - Skonto - und was man darüber wissen sollte
- 03 - Der ewige Streit – Akquise oder Vertragsabschluss
- 04 - Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22.07.2014
- 05 - Honorarvereinbarung – Vorsicht Falle
- 06 - Das neue Verbraucherrecht – Architekten- und Bauverträge
- 07 - Umsatzsteuer auf Sicherheitseinbehalte
- 08 - Das Baukostenmodell (§ 6 Abs. 3 HOAI 2013) ist unwirksam
- 09 - DIN 4109 und (k)ein Ende
- 10 - Normen, Normenbezeichnungen und ihre Bedeutung
- 11 - Verjährung und was man darüber wissen sollte
- 12 - Keine ordnungsgemäße Mängelrüge per E-Mail - Vorsicht Haftungsgefahr!
- 13 - VOB/B versus BVO/V
- 14 - Die Mär von der Bindungswirkung einer Schlussrechnung
- 15 - Abnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen - das überschätzte Erfordernis
- 16 - § 18 Abs. 1 VOB/B – Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die keine ist.
- 17 - Der Architekten- und Ingenieurvertrag – von Regelungswut und anderem Vertragsunsinn

- 18 - VOB/B - Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch bei Verwendung im Bauvertrag mit Verbrauchern
- 19 - Auf dem Weg zur ewigen Architektenhaftung?
- 20 - Wie ein Erdbeben – der Entwurf des neuen Baurechts.
- 21 - Das Zeithonorar im Architektenvertrag
- 22 - Der Bußgeldbescheid im Bauwesen
- 23 - Das neue Vergaberecht - der unübersichtliche „Murks“
- 24 - Keine Verjährungsverlängerung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bei Mängelrüge durch E-Mail
- 25 - Das neue Baurecht 2016 – Der Gesetzesentwurf

Die bisher erschienenen Texte können Sie unter www.blog-baurecht.de im Archiv unter „Baurechtliche Texte“ abrufen.

Möchten Sie ein bestimmtes Thema behandelt wissen? Schreiben Sie uns. Gerne greifen wir Ihre Wünsche auf.

RechtsCentrum.de GmbH
Ginsterweg 13
30890 Barsinghausen
Tel: 05105/8 23 14
Fax 05105/80 92 72
Mail: info@baurechtscentrum.de